

IKEA Einrichtungshaus
Ersatzaufforstung, Wuppertal

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I



INHALT

1	Einleitung und Vorhabensbeschreibung	3
2	Wirkfaktoren	6
3	Methodik	6
4	Ergebnisse	6
4.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	6
4.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	6
5	Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?	7
5.1	Obligate Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	9
5.2	Artenschutzrechtliche Bewertung	10
6	Zusammenfassung	11
	Literatur und weitere Quellen	12

Anhang

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Im Zuge des Neubaus eines IKEA Einrichtungshauses in Wuppertal sind Ersatzaufforstungen auf einer Fläche von ca. 2.000 qm notwendig. Diese sollen in einem Waldgebiet an der Haßlinghauser Str. in Wuppertal-Nächstebreck realisiert werden (s. Abb. 1 und Fotos). Die für die Aufforstung vorgesehene Fläche befindet sich in einem naturnahen Waldgebiet mit einem Bestand, der hauptsächlich von alten Eichen und Buchen geprägt wird. Die Fläche selbst wird in der nördlichen Hälfte von Grasfluren dominiert (überwiegend Straußgras, daneben Sumpfkraatzdistel, Wiesen-Knäulgras, Glatthafer) und offensichtlich regelmäßig gemäht. Der südliche Teilbereich, welcher für die Ersatzpflanzungen favorisiert wird, ist zu fast 100% Deckung mit Adlerfarn bestanden. Die Dauer zur Umsetzung der Maßnahme lässt sich auf nur wenige Tage begrenzen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Zuge der Arbeiten geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne des § 44 BNatSchG durchzuführen.

Die vorliegende Artenschutzprüfung (ASP) orientiert sich an der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. In Stufe I (Vorprüfung) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, „ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die entsprechenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich“.

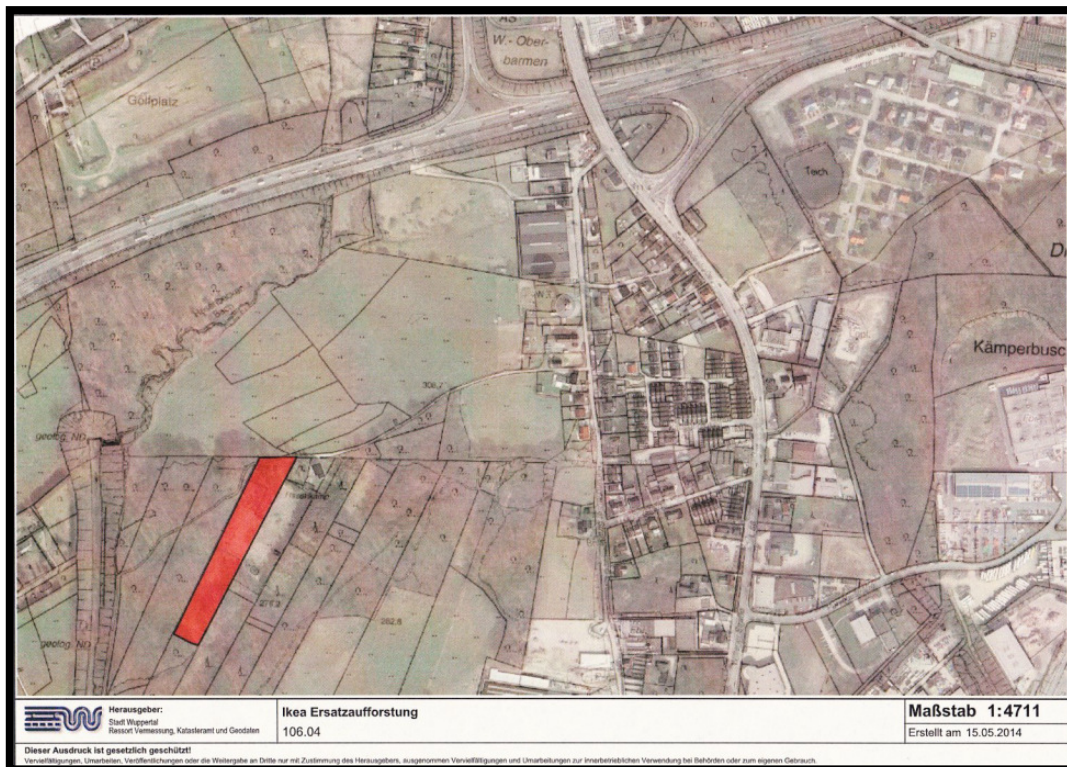


Abb. 1: Eingriffsgebiet in Wuppertal (rot).
 Quelle oben Katasterauszug; Stadt Wuppertal.
 Quelle unten Luftbild; Googleearth.



Fotos:

Oben: Der für die Aufforstung favorisierte südliche Adlerfarnbestand.

Unten: Die Grasfluren im Norden.

2 Wirkfaktoren

Zur Ermittlung des potenziellen Eintretens von Verbotstatbeständen sind die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren für planungsrelevante Arten zu ermitteln. Diese stellen sich wie folgt dar:

- Direkte und dauerhafte Beeinträchtigungen von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten durch die Veränderung der Vegetation
- Indirekte und temporäre Beeinträchtigungen von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung während der Pflanzarbeiten
- Keine zusätzlichen anlagebedingte Beeinträchtigungen

3 Methodik

Das Eingriffsgebiet wurde im Zeitraum Mai bis Juli 2014 mehrfach begangen und auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. auf Hinweise untersucht (Horste, Baumhöhlen, Kotreste, Biotopausstattung).

Weiterführende Untersuchungen haben nicht stattgefunden. Folgende Auswertungen basieren auf „worst case“ Einschätzungen.

4 Ergebnisse

4.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Es konnten keine Hinweise auf- bzw. Nachweise planungsrelevanter Arten erbracht werden.

4.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes finden sich in § 44 BNatSchG. Dabei sind Tier- und Pflanzenarten aus folgenden drei Gruppen zu betrachten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Das MUNLV (2007) hat eine Liste mit für NRW planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten erarbeitet. Darüber hinausgehend können, je nach Sachverhalt und Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG, weitere Spezies hinzugefügt werden. Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2014): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2014): Landschaftsinformationssammlung

Jagdhabitats planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Relevanz entsteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Dies wird aufgrund der rel. kleinen Fläche und gegebener Biotopstrukturen im vorliegenden Fall ausgeschlossen oder gesondert erwähnt.

Ein temporärer Habitatverlust im Wirkraum durch kurzzeitige **baubedingte Störungen** ist rechtlich irrelevant, insofern die Lebensstätten ihre Funktion nach Bauende wieder erfüllen (BVerwG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86).

Es sei deutlich darauf hingewiesen, dass prinzipiell **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG fallen und im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung berücksichtigt werden müssen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (s. MUNLV 2007).

5 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

Gemäß der Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer überschlüssigen Prognose zunächst zu klären, ob eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten überhaupt möglich ist (Vorprüfung).

Tabelle 1 zeigt alle aufgrund oben genannter Quellen potenziell vorkommende planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten.

Tab. 1: Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2014) für das MTB 4609 Hattingen, Quadrant 3 sowie LINFOS (2014). Auch die mindestens „gefährdeten“ Arten der regionalen Roten Listen werden berücksichtigt.

* regional gefährdete Art

Autökologische Angaben siehe:

BAUER et al. (2005): Vögel

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien

DIETZ et al. (2007); MESCHÉDE et al. (2004): Fledermäuse

LANUV (2014): Alle Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Säugetiere	
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus
Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Myotis myotis	Großes Mausohr
Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Vögel	
Accipiter gentilis	Habicht
Accipiter nisus	Sperber
Alauda arvensis	Feldlerche
Alcedo atthis	Eisvogel
Anthus trivialis	Baumpieper
Asio otus	Waldohreule
Athene noctua	Steinkauz
Buteo buteo	Mäusebussard
Delichon urbica	Mehlschwalbe
Dryobates minor	Kleinspecht
Dryocopus martius	Schwarzspecht
Emberiza schoeniclus*	Rohrhammer
Falco subbuteo	Baumfalke
Falco tinnunculus	Turmfalke
Hippolais icterina*	Gelbspötter
Hirundo rustica	Rauchschwalbe
Lanius collurio	Neuntöter
Milvus milvus	Rotmilan
Passer montanus	Feldsperling
Pernis apivorus	Wespenbussard
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger
Strix aluco	Waldkauz
Tyto alba	Schleihereule

Im Folgenden wird dargestellt, in wie weit der geplante Eingriff Verbotstatbestände auslösen kann.

5.1 Obligate Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die folgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden der Bewertung zugrunde gelegt:

M 1: Aufforstung im Bereich des Adlerfarns

Die Aufforstungen sind überwiegend im Bereich des südlichen Adlerfarnbestandes durchzuführen. Hierdurch kann die invasive Art langfristig zurückgedrängt werden. Außerdem ist hier ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (insb. des Boden brütenden Baumpiepers ausgeschlossen). Ist eine Bepflanzung der nördlichen Grasflurbereiche unumgänglich, sollen die Arbeiten außerhalb der Brutzeit des Baumpiepers zwischen August und März durchgeführt werden.

M 2: Verwendung standortgerechter Gehölze

Die Aufforstungen dürfen nur mit standortgerechten Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation durchgeführt werden.

5.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Im Folgenden wird das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bewertet. Dabei werden die in Tabelle 1 gelisteten Arten bzw. Gruppen untersucht.

Säugetiere

Da keine Höhlenbäume gefällt werden ist eine Beeinträchtigung von **Fledermausquartieren**, und somit eine Tötung oder Verletzung von Individuen, ausgeschlossen. Aufgrund der geringen Größe des Eingriffgebietes und der kurzen Eingriffszeit kann mit dem Vorkommen essenzieller Nahrungshabitate nicht gerechnet werden.

Vögel

Im nördlichen Bereich der Fläche (Grasflur) ist ein Vorkommen des bodenbrütenden **Baumpiepers** nicht ausgeschlossen. Durch die Maßnahme M 1 wird eine Tötung oder Verletzung der Art verhindert. Da die Hälfte der Fläche in ihrem derzeitigen Zustand verbleibt, ist die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion potenziell beeinträchtigter Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls gewährleistet.

Eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung planungsrelevanter **Vogelarten** in den angrenzenden Waldbereichen wird aufgrund der geringen Eingriffsintensität sowie der Aufwertung der Fläche für typische Waldarten ausgeschlossen.

Fazit:

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1, 2 und Nr. 3 in Verbindung mit § 44 (5) treten bei der Umsetzung des Vorhabens, unter der Berücksichtigung empfohlener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nicht ein.

6 Zusammenfassung

Im Zuge des Neubaus eines IKEA Einrichtungshauses in Wuppertal sind Ersatzaufforstungen auf einer Fläche von ca. 2.000 qm notwendig. Diese sollen in einem Waldgebiet an der Haßlinghauser Str. in Wuppertal-Nächstebreck realisiert werden (s. Abb. 1 und Fotos). Die für die Aufforstung vorgesehene Fläche befindet sich in einem naturnahen Waldgebiet, geprägt von alten Eichen und Buchen. Die Fläche selber wird in der nördlichen Hälfte von Grasfluren dominiert (überwiegend Straußgras, daneben Sumpfkrautzdistel, Wiesen-Knäulgras, Glatthafer) und offensichtlich regelmäßig gemäht. Der südliche Teilbereich, welcher für die Ersatzpflanzungen favorisiert wird, ist zu fast 100% Deckung mit Adlerfarn bestanden. Die Maßnahme ist nach wenigen Tagen umgesetzt.

Die folgenden Vermeidungs-, Minderungsmaßnahmen sind obligat:

M 1: Aufforstung im Bereich des Adlerfarns

Die Aufforstungen sind überwiegend im Bereich des südlichen Adlerfarnbestandes durchzuführen. Hierdurch kann die invasive Art langfristig zurückgedrängt werden. Außerdem ist hier ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (insb. des Boden brütenden Baumpiepers) ausgeschlossen. Ist eine Bepflanzung der nördlichen Grasflurbereiche unumgänglich, sollen die Arbeiten außerhalb der Brutzeit des Baumpiepers zwischen August und März durchgeführt werden.

M 2: Verwendung standortgerechter Gehölze

Die Aufforstungen dürfen nur mit standortgerechten Gehölzen potentiellen natürlichen Vegetation durchgeführt werden.

Unter Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen treten durch die Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1), i. V. m. § 44 (5) BNatSchG ein.

Literatur und weitere Quellen

BFN (2008): Rote Liste der Tiere Deutschlands.

http://www.bfn.de/0321_rote_liste.html

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1-3. Verlagsgemeinschaft AULA-Verlag, Quelle Meyer Verlag, Limpert.

BLAB & VOGEL (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – BLV Verlagsgesellschaft mbH, München Wien Zürich. 159 S.

BNatSchG (2010): Bundesnaturschutzgesetz.

BVerwG 9 A 39.07 v. 18.03.2009 Randnr. 62

BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07

BVERWG 9 A 14.07 v. 09.07.2008 Randnr. 86

DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. – Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399.S.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABL. L 103 vom 25.4.1979, S. 1.

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. – Schriftenreihe Natur und Recht Bd. 7. Springer Verlag. 503 S.

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. – unveröff. Manuskript. 10 Seiten.

LANUV (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. Lanuv-Fachbericht 36. 680 S.

LANUV (2014): Infosystem geschützte Arten in NRW.

http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV & MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas – Kennen-Bestimmen-Schützen. – Kosmos Verlag, Stuttgart. 265 S.

VGH KASSEL, URTEIL VOM 21.02.2008 – 4 N 869/07

WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein). Ein Atlas der Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 bis 2000. – Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn: 419 S.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen neutral und objektiv erstattet.

Aufgestellt, Alsdorf, am 29.07.2014



D. Liebert



S. Kreutz